



01.April 2021, 15:00h

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Auch wenn die folgende Maßnahme an einen Aprilscherz erinnert, ist diese Information leider Realität:

Erfassung der Home-Office Tage am Lohnkonto – verpflichtend!

Wie Sie mit Sicherheit schon gehört haben, werden durch das aktuelle Homeoffice-Gesetzespaket zahlreiche neue Regeln für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen. Der steuerliche Teil des Gesetzespakets tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft und sieht insbesondere eine **Pflicht der Unternehmen** vor, bezüglich aller Arbeitnehmer/innen, die – sei es regelmäßig oder auch nur tageweise – von zu Hause arbeiten („Homeoffice“), die **Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto und am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16)** zu erfassen.

Dabei sind nur jene Tage als „Homeoffice-Tage“ zu zählen, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wird (nicht also „Mischtage“, an denen teils Homeoffice und teils Arbeitsleistungen im Betrieb, Außendienst oder Dienstreisen erfolgen).

Um eine korrekte Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie,

- die **tatsächlichen Homeoffice-Tage** in Ihren betrieblichen Aufzeichnungen **datumsmäßig zu erfassen** (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen), um für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gerüstet zu sein; diese Homeoffice-Aufzeichnung führen Sie bitte idealerweise ab 1. April 2021, spätestens aber ab 1. Juli 2021.
- uns für die Monate **Jänner, Februar und März 2021** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage nicht aufgezeichnet wurden, bitte die Anzahl schätzen),
- uns **ab April 2021 für jeden Kalendermonat** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** laut Ihren Aufzeichnungen **mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage für April, Mai, Juni 2021 noch nicht aufgezeichnet werden, bitte die Anzahl schätzen).

Beachten Sie bitte, dass die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage unabhängig davon besteht, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale (bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr) Gebrauch machen oder nicht. Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmer/innen zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann.

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter + Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb+UB



Infos zu Corona-Kurzarbeit Phase 4

- **Nach einer Information des AMS ist die Begehrensstellung betreffend die Phase 4 nicht vor 6.4.2021 möglich.
Die Begehren können allerdings bis einschließlich 6. Mai 2021 rückwirkend (also natürlich rückwirkend bis zum 1.4.2021 zurück) gestellt werden.**
- **Ab 7. Mai 2021** ist eine Einbringung **nur mehr vor Beginn** der Kurzarbeit möglich.
- **Ausgenommen** sind Kurzarbeitsbegehren für Betriebe die von **behördlichen Schließungen** betroffen sind, für diese Betriebe wird weiterhin eine **rückwirkende Antragsstellung bis maximal 2 Wochen** nach Beginn der Kurzarbeit möglich sein.

Sozialpartner-Vereinbarung NEU (SPV)

Die neue SPV Version 9.0 (die Beilage 1 und Beilage 2 ist nur erforderlich bei mehr als 70 % Ausfall der Arbeitszeit) ist bereits verfügbar und ist gemeinsam mit dem AMS-Begehren per eAMS zu übermitteln.

Strategische Planung – Behaltefrist – erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen

In manchen Branchen sind aufgrund der Corona-Pandemie Personal-Restrukturierungsmaßnahmen unvermeidbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass (ausgenommen einiger Saison-Branchen) die **Kündigungsfristen für Arbeiter** voraussichtlich ab 1. Juli 2021 an die für Angestellte geltenden Kündigungsfristen angepasst werden.

Für Kurzarbeitsbegehren mit einer Laufzeit von 1.4. bis 30.6.2021 sind daher nicht nur die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes und die Behaltefrist zu beachten, sondern für Kündigungen ab 1. Juli 2021 allenfalls geltenden deutlich längeren Kündigungsfristen/geänderte Kündigungstermine zu berücksichtigen bzw. einzuplanen.

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb